

Fähreordnung der Gemeinde Marthalen für die Rheinfähre Ellikon am Rhein - Nack vom 4. Januar 2022

§ 1 Die Fähre dient dem öffentlichen Personenverkehr und in beschränkter Weise auch dem Warenverkehr.

§ 2 Als ordentliche Fahrzeiten, während welchen der Fährmann jederzeit zur Überfahrt bereit sein soll, gelten

vom 1. April bis 15. Oktober, 09.00 - 19.00 Uhr.

Während der Winterpause von ca. 16. Oktober bis ca. 31. März, je nach Wasserstand eventuell länger, wird der Verkehr gänzlich eingestellt.

In der Mittagspause von 12.00 - 12.45 Uhr ist der Verkehr ebenfalls eingestellt.

Die Fähre wird in jedem Fall nur bei genügendem Tageslicht und bis spätestens 19.00 Uhr bedient.

§ 3 Beamte und Angestellte in öffentlichen Funktionen, Polizei- und Zollangestellte in Dienstverrichtungen sowie Löschmannschaften nebst Löschgeräten sind unentgeltlich und jederzeit, sofern nicht Gefahr für sichere Überfahrt vorliegt, überzusetzen.

§ 4 Die Fahrtaxen betragen:	Erwachsene CHF	Kinder 6 - 16 Jahre CHF
Einfache Fahrt bei mehreren Personen	3.00	2.00
Mit Fahrrad bei mehreren Personen	4.50	3.00
Einfache Fahrt für Einzelpersonen	4.50	3.50
Mit Fahrrad für Einzelperson	6.00	5.00
Hin- und Rückfahrt ohne Aussteigen bei mehreren Personen	4.50	3.00
Hin- und Rückfahrt ohne Aussteigen für Einzelpersonen	6.00	4.50
Hunde	1.50	
Kinderwagen	1.50	
Fahrräder und Anhänger	1.50	

§ 5 An beiden Ufern kann der Fährmann mit einer Rufglocke oder einem Rufknopf, welche rechts beim Schirmdach stehen, angerufen werden.

§ 6 Die Passagiere haben sich beim Ein- und Aussteigen sowie auch während der Fahrt ruhig zu verhalten.

Personen, welche sich den Anordnungen des Fährmannes nicht fügen oder deren Zustand eine Gefahr für die Sicherheit darstellt, ist die Überfahrt zu verweigern.

Der Fährmann ist dafür verantwortlich, dass das Schiff nicht überladen wird.

Bei Sturm oder gefährlich hohem Wasserstand hat der Fährmann einen geeigneten Gehilfen beizuziehen und die Zahl der gleichzeitig zu befördernden Personen zu beschränken.

§ 7 Das Fährpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber korrekt zu benehmen. Beschwerden können beim Gemeinderat Marthalen angebracht werden.

§ 8 Der Fährmann hat dafür zu sorgen, dass den Zoll- und Passvorschriften seitens der Passagiere genügt wird, soweit ihm dies im Rahmen seiner Kompetenz möglich ist.

§ 9 Die Benützung der Fähre sowohl für sich selbst als auch zum Übersetzen von Drittpersonen ohne Beisein des Fährmannes ist untersagt und wird mit Busse bestraft.

§ 10 An beiden Rheinufern sind Abdrücke dieser Fähreordnung jederzeit gut lesbar anzubringen.

§ 11 Zuwiderhandlungen gegen diese Fähreordnung werden mit Geldbusse bis zu Fr. 200.-- bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes zur Anwendung kommen.

§ 12 Diese Fähreordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft und ersetzt alle früheren.

GEMEINDERAT MARTHALEN

Der Präsident: Der Schreiber:
Matthias Stutz Beat Metzger

Genehmigt mit Verfügung Nr. **AWEL 22-0048** vom **15. Februar 2022**
durch die Baudirektion des Kantons Zürich.